STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.160 vom 6. Mai 1997

A.65.571/VI-12.881

In der Rechtssache : **KERN** Hilde,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Gemeinde RAEREN,

Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

**die Aktiengesellschaft
Lauffs Mathieu et Fils,**

Schulstraße 30
4730 Raeren.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 13. September 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Hilde KERN die Nichtigerklärung der Baugenehmigung Nr. 2433/1995 KP beantragt, die der Aktiengesellschaft Lauffs Mathieu et Fils von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren für die Errichtung eines Laufkrans erteilt wurde;

Aufgrund des am 2. April 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem die Aktiengesellschaft Lauffs Mathieu et

Fils beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 5. April 1996, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 30. Juli 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20. Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammer-vorsitzender;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau B. TÖLLER, der loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwältin, für die klagende Partei erscheint, von Herrn E. DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und von Herrn A. LAUFFS, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß im Anschluß an die Nichtigerklärung der Genehmigung für die Errichtung eines Laufkrans in Raeren, Rötgenerstraße, durch das Urteil des Staatsrates Nr. 44.395 vom 7. Oktober 1993 die Aktiengesellschaft Lauffs Mathieu et Fils einen neuen Antrag einreichte, der zu einer neuen, am 20. April 1995 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium Raeren erteilten Genehmigung geführt hat;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, daß die Klage zu spät eingereicht worden sei, da die Gemeinde dem Rechtsanwalt der Klägerin die Baugenehmigung am 3. Juli 1995 zugestellt habe;

In der Erwägung, daß der Rechtsanwalt der Klägerin bereits in ihrem Namen in dem Verfahren gehandelt hatte, das mit dem Urteil Nr. 44.395 vom 7. Oktober 1993 endete; daß die Klägerin ihr Domizil bei ihm gewählt hatte; daß er anschließend der Gemeinde am 7. Oktober 1993 schrieb, um ihr den Standpunkt seiner Klientin bekanntzugeben; daß er noch einmal, stets im Namen seiner Klientin, dem Kollegium am 19. November 1993, wobei er seine Klientin als Mandantin bezeichnet, und am 9. Januar 1995 schrieb; daß das Kollegium ihm am 8. März 1995 antwortete; daß der Rechtsanwalt infolgedessen während der gesamten Dauer des ersten Verfahrens vor dem Staatsrat, beim Briefwechsel mit dem Kollegium, insbesondere als letzteres ihm am 3. Juli 1995 die Genehmigung zustellt und noch einmal in diesem Verfahren vor dem Staatsrat tatsächlich der Bevollmächtigte seiner Klientin war; daß die Kenntnisnahme der strittigen Genehmigung durch den Rechtsanwalt-Bevollmächtigten unter diesen Umständen die in Artikel 4, Absatz 3, des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates genannte Frist von sechzig Tagen laufen läßt; daß die Klage unzulässig ist, da sie mehr als sechzig Tage nach diesem Datum eingereicht wurde,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am sechsten Mai 1900 siebenundneunzig, bei der :

die Herren,	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Staatsrat,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.